

Stadt Dormagen 41538 Dormagen

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen

An die
Erziehungsberechtigten von
«Vornamen» «Name»
«Straße» «Hausnummer»
«PLZ» «Ort»

Schulverwaltung
Fachbereich Kinder, Jugend, Familien,
Schule und Soziales
Zuständig Frau Romeis
Raum 1.27
Telefon 02133 257 432
Telefax 02133 257 77432
E-Mail kirsten.romeis@
stadt-dormagen.de
Az.
Ihr Schreiben
Mein Zeichen F51/40
Datum 11.09.2018

Anmeldung der Schulneulinge des Schuljahres 2019/2020

Elternbenachrichtigung

Sehr geehrte Eltern,

die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. Ihr Kind «Vornamen» «Name» wird daher am **01. August 2019** schulpflichtig.

Der allgemeine Anmeldezeitraum für die Grundschulen im Stadtgebiet Dormagen wurde für die Schulneulinge des Schuljahres 2019/2020 wie folgt festgelegt:

01. Oktober 2018 (Montag) bis 02. November 2018 (Freitag)

(Keine Anmeldung in den Herbstferien vom 15.10. bis 26.10.2018)

Setzen Sie sich bitte telefonisch mit dem Sekretariat der von Ihnen gewünschten Grundschule in Verbindung und vereinbaren Sie einen Anmeldetermin, um Ihnen und Ihrem Kind unnötig lange Wartezeiten bei der Anmeldung zu ersparen!

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung **nächstgelegene** Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger (Stadt Dormagen) festgelegten Aufnahmekapazität.

Bankverbindungen der Stadt Dormagen

[Gläubiger-ID: DE7600000000002384]

Sparkasse Neuss

IBAN: DE27 3055 0000 0000 3305 22, BIC: WELADEDNXXX

VR Bank Dormagen

IBAN: DE78 3056 0548 3020 2000 13, BIC: GENODED1NLD

Allgemeine Sprechzeiten

Mo, Di, Mi 8.30 – 12 Uhr,

Do 14 – 18 Uhr, Fr 8.30 – 12 Uhr
und nach Vereinbarung

ÖPNV: Bus 880, 881, 882, 883,
884, 885, 886, 887, 871, 873
Haltestelle Marktplatz

Zentrale

Telefon 02133 257-0

Telefax 02133 257-77000

E-Mail

info@stadt-dormagen.de

www.dormagen.de

Da in Dormagen **keine** Schuleinzugsbereiche für Grundschulen gebildet wurden, steht es den Eltern frei, ihr Kind an einer anderen als der wohnortnächsten Grundschule anzumelden.

Ich bitte Sie,

- Ihr Kind bei der Anmeldung persönlich der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorzustellen,
- der Schulleiterin oder dem Schulleiter die **Geburtsurkunde des Kindes** oder ein vergleichbares Nachweispapier vorzulegen,
- den als Anlage beigefügten **Anmeldevordruck** *ausgefüllt und unterschrieben* zur Anmeldung mitzubringen,
- sich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter **auszuweisen**, sofern Sie der Schulleitung nicht bekannt sind. Ist nicht sicher, dass die Eltern sorgeberechtigt sind, ist der Nachweis durch das **Familienstammbuch** bzw. durch eine entsprechende **Vollmachtsurkunde** zu führen.

Beachten Sie bitte, dass

- es sich hier **nur** um eine **Anmeldung** handelt,
- die Schulleiterin oder der Schulleiter **zu einem späteren Zeitpunkt über die Aufnahme Ihres Kindes entscheidet**,
- Sie Ihr Kind nur bei **einer** Grundschule anmelden dürfen,
- Sie auf jeden Fall eine **zweite Grundschule** Ihrer Wahl in den Anmeldevordruck eintragen.

Falls Ihr Kind nicht an der von Ihnen gewünschten Grundschule aufgenommen werden kann, erhalten Sie hierüber von der Grundschule einen entsprechenden Bescheid.

Die Namen, Anschriften, Telefonnummern usw. aller städtischen Grundschulen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Flyer. Sollten Sie noch Fragen zum Anmeldeverfahren haben, so wenden Sie sich bitte an die Schulverwaltung der Stadt Dormagen.

Falls Sie Ihr Kind an einer offenen Ganztagsgrundschule anmelden möchten, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Träger. Ansprechpartner, Telefonnummern und weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem ebenfalls beigefügten Flyer.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lewerenz

Allgemeine Hinweise zur Einschulung in die Grundschule

- Zu einem späteren Zeitpunkt wird Ihr Kind durch die vom Gesundheitsamt bestellte Schulärztin bzw. den bestellten Schularzt untersucht. Der Untersuchungstermin wird Ihnen vom Gesundheitsamt des Rhein-Kreises Neuss, Elsa-Brandström-Straße 19, 41540 Dormagen (Hackenbroich), **Tel. 02181/601-5414**, schriftlich mitgeteilt. Die schulärztliche Untersuchung zur Einschulung erstreckt sich auf den körperlichen Entwicklungsstand und die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane des Kindes.
- Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter - unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens - innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet.

Nächstgelegene Schule:

- Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, bei Grundschulen auch der gewählten Schulart (Gemeinschaftsschule oder Bekenntnisschule), die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe (z. B. Gründe der Aufnahmekapazität) nicht entgegenstehen.
- Schülerfahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km beträgt.
- Schulweg im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

Eltern im Sinne des § 123 Schulgesetz NRW:

Die Rechte und Pflichten der Eltern nach dem Schulgesetz NRW nehmen wahr

- die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
- an Stelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen,
- die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen des § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz.

Datenerhebung:

Nach Maßgabe des § 120 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz dürfen Schulen personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern erheben, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Schülerinnen, Schüler und Eltern sind gemäß § 120 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz zur Angabe der nach § 120 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet.

Information zum Datenschutz:

Seit dem 25.05.2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – im Folgenden: DSGVO – unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Ziel der DSGVO ist ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten in allen Mitgliedsstaaten. Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben benötigen und verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ihnen; dies sind Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Die Stadt Dormagen nimmt dabei den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Alle Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Internetseite der Stadt Dormagen unter <https://dormagen.de/impressumdatenschutz/>. Um unseren Service für Sie zu verbessern, aktualisieren wir die Internetseite ständig weiter. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich die Datenschutzerklärung auf der Internetseite von Zeit zu Zeit erneut durchzulesen.

Verzeichnis der städtischen Grundschulen im Stadtgebiet Dormagen

Stadtteil	Schulart	Schule / Anschrift	Schulleitung	Telefon Telefax	E-Mailadresse
Mitte	GGG	Theodor-Angerhausen-Schule Langemarkstraße 30 41539 Dormagen	Frau Clevers	☎ 44027 ☎ 49024	theodor-angerhausen-schule @schulen-dormagen.de
Rheinfeld	GGG	Regenbogenschule In der Au 5 41539 Dormagen	Herr May Frau Mayrhofer	☎ 43073 ☎ 49066	regenbogenschule @schulen-dormagen.de
Mitte	GGG	Erich-Kästner-Schule Konrad-Adenauer-Straße 2 41539 Dormagen	Frau Scholz	☎ 43006 ☎ 214237	erich-kaestner-schule @schulen-dormagen.de
Horrem	GGG	Christoph-Rensing-Schule Knechtstedener Straße 49 41540 Dormagen	Frau Rothenburg	☎ 41989 ☎ 49067	christoph-rensing-schule @schulen-dormagen.de
Delhoven	GGG	Tannenbusch-Schule Hauptstandort Delhoven Josef-Steins-Straße 41 41540 Dormagen	Frau Witte-Schmale	☎ 80830 ☎ 238489	tannenbusch-schule @schulen-dormagen.de
Straberg	KGS	Tannenbusch-Schule Teilstandort Straberg Kronenpützchen 22 41542 Dormagen	Frau Witte-Schmale	☎ 80861 ☎ 266486	schule-am-kronenpuetzchen @schulen-dormagen.de
Hackenbroich	GGG	Schule Burg Hackenbroich Salm Reifferscheidt-Allee 6 41540 Dormagen	Frau Goller-Wolf	☎ 62240 ☎ 60005	schule-burg @schulen-dormagen.de
Delrath	GGG	Henri-Dunant-Schule Henri-Dunant-Straße 2 41542 Dormagen	Frau Zündorf	☎ 739162 ☎ 227001	henri-dunant-schule @schulen-dormagen.de
Ückerath	KGS	Salvator-Schule An der Weyhe 7-13 41542 Dormagen	Frau Neu	☎ 91144 ☎ 929784	salvator-schule @schulen-dormagen.de
Nievenheim	GGG	Friedensschule Hauptstandort Nievenheim Neusser Straße 13 41542 Dormagen	Frau Leufgen	☎ 93245 ☎ 93260	friedensschule @schulen-dormagen.de
Gohr	GGG	Friedensschule Teilstandort Gohr Bergheimer Straße 16 41542 Dormagen	Frau Leufgen	☎ 02182/7009 ☎ 02182/9021	friedensschule-gohr @schu- len-dormagen.de
Stadt Zons	GGG	Friedrich-von-Saarwerden- Schule Deichstraße 65 41541 Dormagen	Frau Zündorf	☎ 3471 ☎ 44051	friedrich-von-saarwerden @schulen-dormagen.de
Stürzelberg	GGG	St.-Nikolaus-Schule Schulstraße 59 41541 Dormagen	Frau Clevers	☎ 70347 ☎ 227439	st.-nikolaus-schule @schulen-dormagen.de

Erläuterung: **GGG** = Gemeinschaftsgrundschule **KGS** = Katholische Grundschule

Das Schulgesetz (SchulG NRW) charakterisiert die erwähnten Schularten wie folgt:

§ 26 Abs. 2 SchulG – Gemeinschaftsgrundschulen

In Gemeinschaftsgrundschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

§ 26 Abs. 3 SchulG – Bekenntnisschulen

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundlagen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

In einer Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder

- a) dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder
 - b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern (§ 123 Schulgesetz) aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.
- Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisschule haben Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber den anderen Kindern.